



Handlungsanweisung Digitalfunk – Kreis Segeberg

Vorbemerkungen

Das Landesbetriebskonzept für die Nutzung des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in der aktuellen Fassung (abrufbar unter www.digitalfunk-sh.de) ist zwingend zu beachten! Des Weiteren wird auf den Erlass des Landespolizeiamtes (LPA 23 – 84.25) vom 21.02.2011 verwiesen (Anlage 6).

Bei Problemen / Fragen in Sachen Digitalfunk ist von den BOS die Digitalfunk-Serviceestelle einzuschalten.

1. Digitalfunk-Serviceestelle

Der Kreis Segeberg hat in Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband die Digitalfunk-Serviceestelle in der Kreisfeuerwehrzentrale eingerichtet:

Hamburger Straße 117
23795 Bad Segeberg
Tel. 04551/ 95 68 60

Gemäß Landesbetriebskonzept nimmt die Digitalfunk-Serviceestelle u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Zentrale Ansprechstelle im Kreis für die Nutzer und die Autorisierte Stelle Schleswig-Holstein (AS SH),
- Koordinierung des Funkgeräteabrufes,
- Koordinierung der Funkgeräteverteilung,
- Beratung in Beschaffungsfragen,
- Ersatzteilbeschaffung,
- Vorhaltung von Austauschgeräten,
- Betreuung von Programmierstationen,
- Zuweisen und Einsetzen von BOS-Sicherheitskarten,
- Vergabe von Funkrufnamen,
- Service Funkgeräte (Updates, Funktionsprüfung),
- Mitwirkung beim Störungsmanagement für die Nutzung des Digitalfunks BOS in Zusammenarbeit mit der AS SH,
- Anforderung von Unterstützungsleistungen bei der AS SH und Beratung der Nutzer in Bezug auf Unterstützungsleistungen.



2. Rufgruppen

2.1 Netzbetrieb (TMO)

Die Nutzung von Rufgruppen für den Sprechfunkverkehr im Netzbetriebsmodus (TMO = Trunked Mode Operation) ist die Hauptanwendung des Digitalfunks BOS. In der Anlage 1 ist die Rufgruppenzuordnung TMO für den Kreis Segeberg dargestellt. Standardmäßig ist der Rufgruppenblock „Betrieb SE“ entsprechend zu nutzen. Die anderen Rufgruppen für besondere Lagen sind nur nach Weisung durch die Leitstelle oder wenn durch ein Kreiskonzept ,wie z.B. Waldbrandkonzept (WBK), Größere Schadenlagen (GröLa) explizit vorgesehen zu schalten! Die Übungsrufgruppen sind über die Digitalfunkservicestelle zu reservieren.

2.2 DMO-Betrieb

DMO-Rufgruppen dienen der unmittelbaren Kommunikation zwischen einzelnen Funkgeräten in einer Rufgruppe ohne Netzanbindung (Einsatzstellenfunk). Eine Leitstelle kann an einer solchen Kommunikation nicht teilnehmen. Der Dienst Einzelruf ist eine besondere Netzlast und deswegen gesperrt worden .

In der Anlage 2 ist die Rufgruppenzuordnung DMO für den Kreis Segeberg dargestellt. Die Übungsrufgruppen sind bereits auf die Bereiche aufgeteilt und können ohne Rücksprache mit der Leitstelle genutzt werden. Für Sonderfälle kann die AS SH bei Bedarf temporär DMO-Rufgruppen zur Verfügung stellen (Antragstellung über Digitalfunk-Servicestelle bzw. Leitstelle).

Zusätzlich können DMO-Repeater eingesetzt werden, die eine Reichweitenverbesserung ermöglichen. Der Einsatz eines DMO-TMO-Gateways, nach Rücksprache mit der Leitstelle, ermöglicht die Anbindung einer DMO-Rufgruppe an das TETRA-Netz (z.B. bei einer nicht ausreichenden Netzversorgung-TMO in einem Einsatzraum). Zu beachten ist, dass Statusmeldungen und Standortdaten von Endgeräten, die sich im DMO befinden, nicht über das Gateway vermittelt werden. Mit ortsfest eingebauten Digitalfunkendgeräten darf die Funktionalität TMO-DMO-Gateway, gemäß Vorgabe der Bundesnetzagentur, nicht genutzt werden.

Erfordert die räumliche Ausdehnung der Einsatzstelle oder die Nutzung von nur im TMO verfügbaren Diensten den Gebrauch des TMO ist dies der Leitstelle anzuzeigen, die einen entsprechenden Rufgruppenblock zuweist (siehe oben zu besondere Lagen).



2.3 Gebäude- und Objektfunkversorgung

Bei der Planung von Maßnahmen von Gebäude- und Objektfunkanlagen sind die AS SH und die örtlich zuständigen Digitalfunk-Servicestellen frühzeitig zu beteiligen. Das vom Land Schleswig-Holstein herausgegebene Merkblatt „Digitalfunk-Objektversorgung“ soll für die Planung der Anlagen herangezogen werden.

Dementsprechend ist die AS SH zudem dafür verantwortlich, die Gebäude- und Objektfunkanlagen vor deren Inbetriebnahme technisch abzunehmen und somit für den Wirkbetrieb freizugeben. Erst nach erfolgreicher Abnahme dürfen die Gebäude- und Objektfunkanlagen den Wirkbetrieb aufnehmen.

Die OV - DMO-Rufgruppen für Objektversorgung (OV) dürfen erst nach Zuweisung durch die AS SH verwendet werden. Die im Kreis Segeberg zugewiesenen Rufgruppen sind ebenfalls der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Sonstige Funkdienste

Telefonie und Datendienste (Paketdatendienste) stehen bis auf weiteres nicht zur Verfügung. Alle Funkteilnehmer können Textnachrichten (SDS) verschicken und empfangen. Zu beachten ist, dass die Kurznachrichten derzeit im Digitalfunknetz nicht zwischengespeichert werden. Nachrichten werden entweder sofort oder bei nicht erreichbaren Teilnehmern gar nicht zugestellt. Die Hinweise / Vorgaben des Landesbetriebskonzepts sind hierbei zu beachten!

4. Statusmeldungen

Dieses Leistungsmerkmal ermöglicht die Übertragung von definierten Statusmeldungen in Form von Zahlenwerten zwischen Funkteilnehmern und Leitstellen. Die Standardfunkgeräte sind in der Regel so programmiert, dass eine Statusmeldung auch durch längeren Druck auf die Zifferntasten eines Endgerätes ausgelöst werden kann.

Die Zifferntasten entsprechen den Statusmeldungen von 0-9. Die Bedeutung dieser Statusmeldungen ist für alle BOS bundeseinheitlich festgelegt (gem. Anlage 6 des Landesbetriebskonzeptes):

BOS Status	Klartext
0	Prio. Sprechen (Dringende Nachforderungen, Eskalationsstufen)
1	Einsatzbereit Funk



2	Einsatzbereit Wache
3	Einsatzübernahme
4	Einsatzort
5	Sprechwunsch
6	Nicht Einsatzbereit
7	Einsatzgebunden (Patient aufgenommen)
8	Bedingt Verfügbar / Abfragewunsch (Ankunft Zielort)
9	Quittung / Fremdanmeldung (Fz. zur Desinfektion nach Einsatz)

5. Funkmanagement

Störungen

Werden Störungen durch Nutzer festgestellt, sind diese an die Digitalfunk-Service-stelle zu melden. Sollte es sich um eine betriebsgefährdende Störung handeln und die Digitalfunk-Service-stelle nicht erreichbar sein, kann diese Meldung auch an die Leitstelle erfolgen.

Lageplanung

Bei Bekanntwerden von geplanten größeren Einsatzlagen hat die für die Einsatz-pla-nung und -durchführung verantwortliche Stelle die Digitalfunk-Service-stelle so zeitnah wie möglich über Art und Umfang der Einsatzlage zu informieren.

Folgende Richtwerte sind anzuwenden:

- Nutzung von mehr als 100 zusätzlichen Endgeräten im Einsatzraum,
- Nutzung von mehr als 15 zusätzlichen Rufgruppen,
- Nutzung von (mobilen) Visualisierungssystemen.

Aufgrund der Bewertung der möglichen Auswirkungen auf den Netzbetrieb durch die AS SH, werden die ggf. erforderlichen Maßnahmen, z.B. Auflagen zur Begrenzung der Anzahl von Rufgruppen oder der Einschränkung von bestimmten Funkdiensten mit der Einsatzleitung abgestimmt.

6. Endgeräte

Die Beschaffung und das Vorhalten von Endgeräten, einschließlich eventueller Reserven, sowie der Betrieb von Leitstellen liegen in ausschließlicher Verantwortung



der jeweiligen BOS. Voraussetzung für eine geordnete, bestimmungsgemäße Betriebsführung und somit auch für die Sicherstellung der Nutzbarkeit und Verfügbarkeit des Digitalfunks BOS ist eine gültige Zertifizierung von entsprechenden Endgeräten. Des Weiteren muss deren Betriebssoftware ein Test- und Freigabeverfahren bei der AS SH durchlaufen. Die Hinweise / Vorgaben des Landesbetriebskonzepts sind zu beachten!

Die Endgeräte dürfen generell nur zu dienstlichen Zwecken mitgeführt werden. Der Einbau, das Mitführen und der Betrieb von BOS-Sprechfunkgeräten in Privat-Kfz sind grundsätzlich untersagt. Einem Einbau von BOS-Funkgeräten in Privatfahrzeuge kann auf Antrag nur in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt werden (§8 BOS-Funkrichtlinie). Die Zustimmung ist über die Digitalfunk-Servicestelle beim Landespolizeiamt Dezernat 23, Mühlenweg 166, 24116 zu beantragen. Die Zustimmung ist mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen. Siehe hierzu auch Ziffer 6 des Erlasses LPA 23 – 84.25 vom 21.02.2011.

Die Anwender dürfen die Endgeräte erst nach Schulung verwenden!

6.1 Abschaltung

Sofern durch defekte oder missbräuchlich verwendete Endgeräte Störungen im Netz entstehen, kann die AS SH eine temporäre oder dauerhafte Deaktivierung dieser Geräte / Komponenten durchführen. Dies gilt auch, wenn Endgeräte mit falscher oder veralteter Betriebssoftware bzw. falschen Parametersätzen betrieben werden und sie dadurch eine Gefahr für den Betrieb des Digitalfunks BOS darstellen.

Die Digitalfunk-Servicestellen sind berechtigt, temporäre oder dauerhafte Deaktivierungen von Endgeräten bei der AS SH zu beantragen.

Die verwaltende Stelle des Endgerätes wird von der AS SH über die zuständige Digitalfunk-Servicestelle und außerhalb der Dienstzeiten über die zuständige Leitstelle im Vorwege informiert.

6.2 Verlust und Diebstahl von Endgeräten und BOS-Sicherheitskarten

Zur Gewährleistung der Sicherheit des Funkverkehrs der BOS sowie zur Kostenminimierung ist eine vorbeugende Sicherung von BOS-Funkgeräten gegen Verlust, Diebstahl/Unterschlagung und Missbrauch durch sächliche und personelle Maßnahmen (Sorgfaltspflichten) effektiv zu gestalten. Siehe hierzu auch Ziffer 3 des Erlasses LPA 23 – 84.25 vom 21.02.2011.



Gemeldet wird der Verlust / Diebstahl an die zuständige Digitalfunk-Servicestelle bzw. außerhalb der Dienstzeiten an die Leitstelle. Folgende Informationen sind erforderlich:

- ISSI,
- Alias-OPTA,
- Darstellung der Umstände des Vorgangs,
- Bei Verlust: durch wen wurde der Verlust bemerkt.

Das Sperren eines Teilnehmers wegen des Verlustes oder des Diebstahls einer BOS-Sicherheitskarte führt regelmäßig zu der Prüfung, ob es sich um einen Sicherheitsvorfall handelt. Diese Prüfung und evtl. Folgemaßnahmen obliegen dem Leiter des Betriebsdienstes der AS SH. Die Maßnahmen werden von der AS SH durchgeführt.

6.3 Service Endgeräte

Für den Service von Endgeräten (Reparaturen, Wartung) ist die jeweilige BOS zuständig. Die Reparaturen werden grundsätzlich über die Digitalfunk-Servicestelle veranlasst (innerhalb der Garantiezeit kostenlos). Bei FRT und MRT sind die BSI-Kartenstecker durch die jeweilige BOS zu entnehmen. Die BSI-Karten aus den HRT's dürfen ausschließlich durch die Digitalfunk-Servicestelle entnommen werden, keinesfalls durch die BOS selber oder durch einen anderen Dienstleister. Die BSI-Karten aus den Funkgeräten dürfen Dritten nicht überlassen werden. Beauftragte Fachfirmen in Schleswig-Holstein können auf Antrag für den Service von Endgeräten (FRT und MRT) von der AS SH BOS-Sicherheitskarten mit eingeschränkten Funktionen (Dienstleisterkarte) für Testzwecke erhalten.

7. Funkrufnamen

Die Vergabe von Funkrufnamen erfolgt durch die Digitalfunk-Servicestelle in Absprache mit dem Kreis Segeberg gemäß dem Funkrufnamenerlass (LPA 23 – AZ.: 84.28) vom 19. Juni 2015 (Anlage 8).

Die Funkrufnamen im Kreis Segeberg der Feuerwehren sind in der Anlage 3, des Rettungsdienstes in der Anlage 4, der Hilfeleistungsorganisationen in der Anlage 5 und des Technischen Hilfswerk in der Anlage 6 dargestellt und werden regelmäßig aktualisiert.

Hinweis: Die alten analogen Endgeräte dürfen nur an Berechtigte gem. § 4 der BOS-Funkrichtlinie weitergegeben oder fachgerecht entsorgt werden!



Anlagen:

Anlage 1: Rufgruppenzuordnung TMO

Anlage 2: Rufgruppenzuordnung DMO

Anlage 3: Funkrufnamen Feuerwehren

Anlage 4: Funkrufnamen Rettungsdienst

Anlage 5: Funkrufnamen Hilfsorganisationen

Anlage 6: Funkrufnamen Technisches Hilfswerk

Anlage 7: Erlass LPA 23 – 84.25 vom 21.02.2011

Anlage 8: Funkrufnamen erlass LPA 23 – AZ.: 84.28 vom 19.06.2015

Anlage 9: Kommunikationspläne